

Unterschriftsbogen [_____]

Gemeindeinitiative

Stimmrecht bei Gemeinde-Abstimmungen auch bei nicht persönlicher Teilnahme.

Die in der Gemeinde Orpund stimmberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner stellen gestützt auf Artikel 40 bis 43 der Gemeindeordnung folgendes Begehren:

Es soll der stimmberechtigten Orpunder Bevölkerung die Teilnahme an Abstimmungen auch ohne persönlichen Präsenz an Gemeindeversammlungen ermöglicht werden. Dazu ist den Stimmberechtigten eine ausgearbeitete Vorlage für die Änderung der Gemeindeordnung mit der Möglichkeit einer schriftlichen oder auch digitalen Teilnahme für Gemeindeabstimmungen zu unterbreiten.

	Name	Vorname	Geburtsdatum	Wohnadresse (Str. /Nr.)	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Es dürfen nur die in der Gemeinde Orpund stimmberechtigten Personen unterschreiben. Wer sich bei der Unterschriftensammlung bestechen lässt oder jemand anderen besticht, mit einem anderen Namen als seinem eigenen unterschreibt oder auf eine andere Weise das Ergebnis der Unterschriftensammlung fälscht, macht sich strafbar (Art. 281 und 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches [StGB, SR 311.0]).

Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens 10% der Stimmberechtigten verlangt wird.

Beginn der **Unterschriftensammlung**: 07. April 2022 (Ablauf Sammelfrist: 07.10 2022)

Die unterzeichnende Amtsperson [Stimmregisterführerin / Stimmregisterführer] bescheinigt hiermit, dass die vorstehenden Unterzeichnerinnen und Unterzeichner im Zeitpunkt des Eingangs des Unterschriftenbogens in der Gemeinde Orpund stimmberechtigt waren.

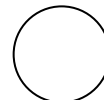
Eingang Unterschriftenbogen: _____ [Datum]

Anzahl bescheinigte Unterschriften: _____

Ort und Datum: _____

Unterschrift: _____

Amtsstempel:



Initiativkomitee und mit Mehrheitsbeschluss zum Rückzug der Initiative Ermächtigte: Enrico Buchs, Informatiker; Samuel Suter, Lehrer; Peter Nydegger, Technischer Kaufmann; Ursula Suter, Kindergärtnerin; Michel Hess, Klärwerksfachmann

Diesen Initiativbogen **bis am 25. September 2022** senden an das Initiativkomitee, «Stimmrecht bei Abstimmungen auch bei nicht persönlicher Teilnahme», c/o Enrico Buchs, Buchenweg 5, 2552 Orpund oder direkt an die Gemeindeverwaltung Orpund.

Unterschriftsbogen [_____]

Für Fragen zur Initiative dürfen Sie sich gerne an Enrico Buchs – 076 674 32 94, buchs.enrico@gmail.com wenden. Wir freuen uns auf Ihre Unterstützung bei der Unterschriftensammlung.

Argumente für die Einführung der schriftlichen Abstimmungsteilnahme:

- In der Gemeinde Orpund sind aktuell rund 2030 Stimmberechtigte Personen registriert
- Bei Gemeindeversammlungen sind in den letzten Jahren kaum mehr als 10% der Stimmberechtigten Bevölkerung anwesend
- Vielen Stimmberechtigten ist sowohl bei Jungen aber auch bei Älteren Personen die Persönliche Anwesenheit nicht immer möglich (z.B. Berufliche Abwesenheit, Sport und Hobbies, Ortsabwesenheiten bezüglich Reisen)
- Viele Stimmberechtigte scheuen das persönliche Exponieren vor einer Gemeindeversammlung
- Politische/Bürgerliche Legitimation würde aufgrund einer höheren Teilnahme an Gemeindeabstimmungen erhöht

Das Amt Für Gemeinden und Raumordnung erklärt dieses Begehren als Rechtswidrig.

Die Initiative ist als einfache Anregung ausgestaltet. Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Urne oder an der Gemeindeversammlung (Art. 12 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG)). Liegt ein Geschäft in der Kompetenz der Gemeindeversammlung, ist die Teilnahme der Stimmberechtigten an derselben zwingend, wenn sie über ein traktandiertes Geschäft abstimmen möchten. Weder ist es aus gemeinderechtlicher Sicht möglich, an der Gemeindeversammlung (ohne Teilnahme) schriftlich noch digital abzustimmen. Eine schriftliche (sprich briefliche) Abstimmung ist nur bei Urnenabstimmungen vorgesehen (vgl. Art. 22 GG). Gemäss diesem Artikel können die Gemeinden für Urnenabstimmungen und -wahlen die elektronische Stimmabgabe einführen, sobald dies kantonale möglich ist und die technischen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind. Auf kantonaler Ebene liegen jedoch weder die technischen noch die organisatorischen Voraussetzungen für das sog. E-Voting vor.

Der Gemeinderat Orpund ist nicht an die Prüfung des AGR gebunden und könnte bei der Ausarbeitung eine Möglichkeit wie z.B. Remoteteilnahme ermöglichen oder eine alternative Umsetzung welche z.B. ab zu definierenden Beträgen eine Urnenabstimmung vorsieht.